Ergänzende Vertragsbedingungen der vitero GmbH für die Erbringung von Trainings- und Weiterbildungsleistungen (EVB Training)

März 2020

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB Training) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der vitero GmbH (vitero) für die Erbringung von Trainings- und Weiterbildungsleistungen, insb. im Rahmen der vitero Akademie.

2. Nachrangig gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die nachfolgend genannten Leistungen von vitero, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbart werden können:

Trainings- und Weiterbildungsleistungen, wie live E-Trainings und Blended Learning Trainings inkl. der dazugehörenden Trainingsunterlagen (nachfolgend „Trainings"). Live E-Learning ist ein synchrones Online Training im virtuellen Raum. Blended Learning ist eine Mischung aus Präsenztraining und Live E-Learning.

§ 3 Vertragsschluss

1. Die Präsentation und Bewerbung der Trainings auf der vitero Website https://www.vitero.de oder in Katalogen und Broschüren stellt keinen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrags dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung an den Vertragspartner, Trainings zu buchen.

2. Der Vertragspartner kann sich grundsätzlich über die Website zu Trainings anmelden und diese buchen. Ansonsten kann der Vertragspartner auch bei vitero per Telefon oder E-Mail Trainings anfragen bzw. beauftragen.

3. Im Falle der Buchung eines Trainings über die Website gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot ab, wenn er den Online-Buchungsprozess über das Buchungsformular unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und im letzten Buchungsschritt den Buchungs-Button anklickt. Unmittelbar vor Abgabe der Buchung kann der Vertragspartner diese noch einmal überprüfen und ggfs. korrigieren.

4. Der Vertrag über die Buchung eines Trainings kommt grundsätzlich erst zustande, wenn vitero die Annahme des Angebots des Vertragspartners ausdrücklich erklärt. Diese erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail. Es ist zu beachten, dass die Bestätigung über den Eingang der Buchung keine Annahmeerklärung im zuvor genannten Sinne darstellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung nach Zugang unverzüglich auf deren Richtigkeit zu prüfen. Sollte sie von der Buchung abweichen, so ist er verpflichtet, dem Inhalt der Auftragsbestätigung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang schriftlich, d. h. in Schriftform (eigenhändige Unterschrift) oder Textform (z. B. E-Mail), zu widersprechen.

5. Die Buchungen werden bei vitero nach Vertragsschluss gespeichert. Sollte der Vertragspartner seine Unterlagen zu der Buchung verlieren, kann dieser sich per E-Mail (akademie@vitero.de) oder Telefon (0711/6868988-0) an vitero wenden. Eine Kopie der Daten der Buchung wird ihm von vitero zugesendet.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Umfang der Trainings von vitero richtet sich nach der Leistungsbeschreibung des jeweils gebuchten Trainings. Das Angebot von Trainings wird von vitero fortlaufend aktualisiert. Auf der Website sind alle Informationen stets aktuell zu finden. Darüber hinaus behält sich vitero notwendige inhaltliche und methodische Anpassungen bzw. Abweichungen bei den Trainings vor, soweit diese das Thema und den Gesamtcharakter des gebuchten Trainings nicht wesentlich verändern.

2. vitero stellt dem Vertragspartner je nach Trainingsangebot einen virtuellen Raum von vitero, auch zum Erbringen von Hausaufgaben und zum Üben, in der Regel für 24 Stunden am Tag während des vereinbarten Leistungszeitraums des Trainings („Betriebszeit") zur Verfügung. Von der Betriebszeit ausgenommen sind Zeiten, in denen Datensicherungsarbeiten vorgenommen und Systemwartungs- oder Programmpflegearbeiten sowie Arbeiten am System oder der Datenbank ausgeführt werden. vitero ist berechtigt, soweit es im Interesse des Vertragspartners erforderlich ist, diese Arbeiten auch während der Betriebszeit vorzunehmen. Hierbei kann es zu Störungen des Datenabrufs kommen, die vitero möglichst gering halten wird.

3. vitero bzw. deren Erfüllungsgehilfen stellen dem Vertragspartner je nach angebotenem Training für die Zeit des Trainings die Online-Dienste zur Durchführung von integrierten Telefonkonferenzen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und Qualität der Übertragungswege der Informations- und Telekommunikationsdienstleister (Netzbetreiber) zur Verfügung.

4. Der Vertragspartner erhält nach Abschluss des Trainings nach Maßgabe von vitero eine Bestätigung über die Teilnahme (Teilnahmebestätigung) oder ein Zertifikat. Teilnahmebestätigungen sowie Zertifikate dürfen nicht vom Vertragspartner geändert werden.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Der Vertragspartner erhält nach Vertragsschluss gemäß § 3 Ziffer 4 ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht zur Nutzung des "virtual team rooms" von vitero für die Zwecke des Trainings ausschließlich in dem vertraglich vereinbarten Umfang sowie die Zugangsberechtigung als Teilnehmer.

2. Der virtuelle Raum darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die dem Vertragspartner vertraglich eingeräumt wurde. Die Anzahl sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Vertrag.

3. An den Dienstleistungsergebnissen, die vitero im Rahmen des Vertrags erbracht und dem Vertragspartner übergeben hat, insb. an Trainingsunterlagen, wird dem Vertragspartner ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, diese nur für interne betriebliche Zwecke zu nutzen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

4. Der Vertragspartner ist ausdrücklich nicht dazu berechtigt, eigene Trainings oder auch Zertifizierungen hinsichtlich der Software von vitero an Dritte durchzuführen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, Trainingsunterlagen, wie Materialien, Medien oder weitere Inhalte des Trainings, gewerblich zu nutzen und zu verwerten.

5. vitero kann das Nutzungsrecht samt der Zugangsberechtigung des Vertragspartners widerrufen, wenn der Vertragspartner die ihm gestattete Nutzung erheblich überschreitet bzw. dagegen unberechtigt verstößt. Damit verbunden kann vitero den Zugriff auf die vertraglichen Leistungen unterbrechen bzw. sperren. vitero wird dem Vertragspartner vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Widerruf der Zugangsberechtigung gilt nicht als Kündigung des Vertrags. Sobald der Vertragspartner nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat, werden die Zugangsberechtigung und die Zugriffsmöglichkeit von vitero wieder eingeräumt. Sofern der Vertragspartner den Nachweis nicht innerhalb der Nachfrist erbringt, hat vitero ein außerordentliches Kündigungsrecht.

6. Jede weitergehende Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von vitero.

7. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei vitero.

§ 6 Erfindungen und Schutzrechte

1. vitero behält sich alle Rechte, insbesondere Urheber-, Patent- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Schutzrechte (Schutzrechte), Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen- gleichgültig, ob hieran Schutzrechte bestehen oder nicht - auch die der Übersetzung und Vervielfältigung, an den von vitero bereitgestellten Trainingsunterlagen, wie Materialien, Medien und weitere Inhalte des Trainings, oder Teilen daraus vor. Ohne schriftliche Zustimmung von vitero dürfen über die bestimmungsgemäße Benutzung hinaus Trainingsunterlagen, wie Materialien, Medien und weitere Inhalte des Trainings, oder Teile davon nicht reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt oder an Dritte weitergegeben werden – auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung oder zum Aufbau einer Datenbank.

2. In den Trainings von vitero wird Software einschließlich elektronischer Lernmedien eingesetzt, die durch Urheber-, Patent- und Kennzeichnungsrechte geschützt ist. Diese Software einschließlich elektronischer Lernmedien darf über den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Bestimmungen weder kopiert noch in sonstiger maschinenlesbarer Form verarbeitet oder auf EDV-Systemen außerhalb der vitero-Organisation gespeichert oder genutzt werden, außer dies wurde gesondert mittels eigenhändiger Unterschrift beider Parteien vereinbart.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Urheberrechte, Kennzeichenrechte und sonstigen Rechte Dritter - insbesondere die von anderen Teilnehmern des Trainings - zu wahren und deren bereitgestellten Inhalte und Trainingsunterlagen, -medien oder Teile daraus nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung bestimmungsgemäß zu nutzen.

4. Ergänzend ist § 14 AVB anzuwenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Der Vertragspartner darf das Training inkl. der Trainingsunterlagen nur sachgerecht nutzen. Er hat insbesondere die ihm bzw. den Teilnehmern als Nutzungsberechtigten zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und geheim zu halten. Er ist nicht dazu berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben, eine Kenntnisnahme durch Dritte zu dulden oder zu ermöglichen. Insbesondere sind die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren. Bei einem Missbrauch oder Verlust dieser Angaben oder einem entsprechenden Verdacht wird der Vertragspartner dies vitero unverzüglich anzeigen. Etwaige Schäden durch Missbrauch der Zugangskennung sowie der Identifikations- und Authentifikationsinformationen sind solange durch den Vertragspartner zu vertreten, bis vitero die Information über den Missbrauch durch den Vertragspartner erhält und den Zugang in angemessener Zeit sperrt.

2. Der Vertragspartner stellt für die Nutzung des Trainings eine stabile Internetverbindung mit ausreichender Übertragungsgeschwindigkeit sowie eine funktionierende Infrastruktur für E-Mail-Empfang und -Versendung nach den aktuell gültigen vitero Systemvoraussetzungen (vitero essentials: https://www.vitero.de/doc/help/vitero-essentials_system-requirements_de.pdf; vitero inspire: https://www.vitero.de/doc/help/vitero-inspire_system-requirements_de.pdf) zur Verfügung. Die Verschaffung des Zugangs zum Internet bzw. System beim Vertragspartner ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Der Vertragspartner hat die ihm mit Einladung zum Training mitgeschickten Weisungen zum Testen der Software zu befolgen.

§ 8 Materialien des Vertragspartners

1. Sofern und soweit der Vertragspartner Gestaltungs- und /oder Inhaltselemente, wie Texte, Bilder, Logos, Tabellen, Grafiken, Präsentationen („Materialien") in Trainings beistellen möchte, hat der Vertragspartner die Materialien vitero rechtzeitig vor dem Training in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

2. Eine inhaltliche Aufbereitung der Materialien findet durch vitero nicht statt. Für die Beschaffung bzw. Herstellung der Materialien ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Insbesondere dürfen die Materialien nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Strafrecht, Urheberrecht sowie sonstige Rechte Dritter) verstoßen. Es wird nicht geprüft, ob sich die Materialien für die vom Vertragspartner verfolgten Zwecke eignen.

3. Der Vertragspartner stellt vitero von jeglicher Haftung frei und ersetzt jegliche Schäden und sonstige Kosten, welche auf Grund der Inanspruchnahme Dritter wegen Rechtsverletzungen durch die vom Vertragspartner gestellten Materialien entstehen.

4. Soweit die Materialien rechtlich (z. B. Urheber- oder Kennzeichenrecht) geschützt sind, gewährt der Vertragspartner vitero das zeitlich auf die Dauer der Vertragsbeziehung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Materialien im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dieser Bestimmungen zu verarbeiten und alle hierfür notwendigen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Vertragspartner.

§ 9 Durchführung und Absagen

1. Trainings werden erst nach Erreichen der Mindestanzahl von Teilnehmern durchgeführt. Ein Training kann je nach Trainingsangebot an mehreren Terminen stattfinden. Sofern die für kundenfirmenspezifische Gruppentrainings festgelegte maximale Gruppengröße überschritten wird, ist vitero berechtigt, die Teilnehmer in die entsprechende Anzahl von Trainingsgruppen aufzuteilen, wobei für jede Trainingsgruppe der vereinbarte Trainingspreis fällig wird.

2. vitero ist berechtigt, ein Training aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder technischen Gründen (etwa bei Nichterreichen der vom Trainingstyp abhängigen Mindestteilnehmerzahl oder kurzfristigem, krankheitsbedingtem Ausfall des Trainers) abzusagen. vitero behält sich auch den Wechsel von Trainern sowie Terminänderungen und Änderungen im Ablauf vor. Der Vertragspartner wird stets unverzüglich über eintretende Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

3. Bei einer Absage von nicht firmenspezifischen Trainings wird vitero grundsätzlich versuchen, den Vertragspartner auf ein anderes Training umzubuchen (Terminverschiebung), sofern dieser damit einverstanden ist. Diesbezüglich passt sich der Leistungszeitraum entsprechend an. Andernfalls kann der Vertragspartner

von dem gebuchten Training zurücktreten, indem dieser eine Rücktrittserklärung per E-Mail an akademie@vitero.de schickt. Bereits bezahlte Trainingskosten erhält der Vertragspartner dann binnen 14 Kalendertagen ab Eingang der Rücktrittserklärung bei vitero zurück; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 10 Stornierungen

1. Stornierungen von Trainings bedürfen der Textform (E-Mail genügt).

2. Der Vertragspartner hat das Recht, einen Ersatzteilnehmer aus seinem Unternehmen bis 24 Stunden vor Beginn des Trainings zu benennen. Diese Umbuchung ist für den Vertragspartner kostenfrei.

3. Der Vertragspartner kann kostenlos seine Teilnahme an einem Training stornieren, sofern vitero die Stornierung spätestens zwei (2) Wochen vor Beginn eines Trainings zugeht.

4. Bei Stornierungen, die kürzer als zwei (2) Wochen, jedoch mindestens eine Woche vor Beginn des Trainings bei vitero eingehen, werden 50% der Trainingskosten als Stornogebühren berechnet. Bei Stornierungen, die kürzer als eine Woche vor Beginn des Trainings bei vitero eingehen oder wenn der Vertragspartner das Training nicht in Anspruch nimmt (z. B. Nichterscheinen), werden die vollen Trainingskosten berechnet.

5. Eine Kombinationsbuchung ist die gleichzeitige Buchung eines Basis- und Aufbautrainings. Als Beginn einer Kombinationsbuchung gilt das Datum des Basistrainings. Nach Ablauf der Stornierungsfrist vor Beginn des Basistrainings können auch die vereinbarten nachfolgenden Termine des Aufbautrainings nicht mehr abgesagt werden.

6. Hat der Vertragspartner von vitero einen Rabatt eingeräumt bekommen, so gilt dieser Rabatt nur für die Vertragsdurchführung. Sollte der Vertragspartner ein Training stornieren, so berechnen sich die Stornogebühren nach den vollen Trainingskosten.

§ 11 Umbuchungen

Umbuchungswünsche sind von dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Umbuchungen sind jedoch vom Einzelfall abhängig und daher ausschließlich auf Grundlage von Kulanz seitens vitero möglich.

§ 12 Preis, Zahlung, Fälligkeit und Verzug

1. Alle von vitero angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Preisinformationen zu den einzelnen Trainings befinden sich insbesondere auf der vitero Website. Die Trainingskosten beinhalten die Teilnahmegebühr, ggfs. Trainingsunterlagen von vitero sowie die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und ggfs. von Zertifikaten. Gegebenenfalls anfallende Spesen, Reisezeiten und Fahrtkosten (z. B. bei Blended Learning Trainings) sind im Preis nicht enthalten und werden nach Vereinbarung gesondert berechnet.

2. Die Trainingskosten werden unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und müssen spätestens am vierzehnten Kalendertag nach Zugang der Rechnung auf unserem Konto gutgeschrieben sein, sofern dies nicht abweichend, insbesondere während des Buchungsprozesses oder in der Auftragsbestätigung, geregelt ist.

3. Sofern der Vertragspartner Online-Dienste zur Durchführung von Telefonkonferenzen gebucht hat, können zusätzliche Kosten (Verbindungskosten) anfallen. Die Verbindungskosten werden aufwandsbezogen monatlich oder bei geringem Nutzungsvolumen als Sammelrechnung quartalsweise in Rechnung gestellt werden.

4. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, so behält sich vitero vor, Verzugsschaden (z. B. Inkassogebühren, Mahngebühren, Verzugszinsen) geltend zu machen.

5. Darüber hinaus ist § 9 AVB entsprechend anwendbar.

§ 13 Sach- und Rechtsmängel

1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Gewährleistung von vitero ergibt sich grundsätzlich aus §§ 10 und 11 AVB.

3. Eine nur zeitweise Inanspruchnahme eines Trainings durch den Vertragspartner selbst oder eine den Trainingszweck nur kurzfristig behindernde technische Störung, berechtigt den Vertragspartner nicht zu einer Minderung der Trainingskosten.

4. Weist die Durchführung des Trainings wesentliche Mängel auf (z. B. inhaltliche Verfehlung des Trainingszweckes oder eine ihn verhindernde technische Störung, wie Serverausfall bei vitero) und hat vitero dies auch zu vertreten, so hat der Vertragspartner dies gegenüber vitero zu rügen. vitero kann nach eigener Wahl das Training ohne Mehrkosten für den Vertragspartner innerhalb angemessener Frist wiederholen oder dem Vertragspartner anbieten, die Vergütung angemessen zu reduzieren. Erbringt vitero ihre Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach berechtigter Rüge nicht vertragsgemäß, so kann der Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten; in dem Fall wird die gegebenenfalls bereits gezahlte Vergütung wieder zurückgezahlt.

§ 14 Haftung von vitero

1. Soweit sich aus diesen EVB Training einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet vitero bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Haftung von vitero ergibt sich grundsätzlich aus § 12 AVB.

3. Bei verschuldetem Verlust von Daten haftet vitero nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von vitero tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung gemäß den nach Art der Daten angemessenen Sorgfaltspflichten durchgeführt hat.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

1. Die Erbringung der geschuldeten Leistungen erfolgt ab dem vertraglich bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der vereinbarten Laufzeit. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Vertragsparteien bedarf, mit Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Laufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

   a) der Vertragspartner seine Zahlungen vollständig verweigert;

   b) eine der Vertragsparteien eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung von der abgemahnten Vertragspartei geheilt worden ist;

   c) eine der Vertragsparteien die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen ohne sachlichen Grund einstellt;

   d) der Vertragspartner seine Zahlungspflicht nach Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen nicht erfüllt;

   e) gegen eine der Vertragsparteien der Verdacht einer Straftat besteht;

f) eine der Vertragsparteien eine schlechte oder gar keine Leistung erbringt und dies sich auch nach einer Abmahnung nicht ändert;

g) falsche Angaben im Vertrag gemacht wurden, die wesentlich für die Vertragsdurchführung sind;

h) wesentliche Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten wurden.

3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn vitero die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (wie §§ 650, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

4. Eine Kündigung kann nur schriftlich erklärt werden.

§ 16 Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)).

2. Abweichungen von den EVB Training sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich zu treffen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von vitero in Stuttgart, sofern jede Partei Kaufmann i.S.v. § 14 BGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

4. vitero weist den Vertragspartner auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gemäß des Datenschutzhinweises auf der Website (https://www.vitero.de) sowie vorsorglich auf Art. 28 DSGVO (Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) hin. vitero überlässt dem Vertragspartner auf Anfrage den schriftlichen Datenschutzhinweis.

5. Sollten einzelne Bestimmungen der EVB Training unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.